

Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 15. August 2016 zu Eritrea: Rückkehr

Fragen an die SFH-Länderanalyse:

- Wie funktioniert die Bereinigung des Verhältnisses mit dem eritreischen Regime?
- Welche Personen bereinigen das Verhältnis mit dem Regime?
- Ist die Rückkehr von Minderjährigen straffrei?

Die Informationen beruhen auf einer zeitlich begrenzten Recherche (Schnellrecherche) in öffentlich zugänglichen Dokumenten, die uns derzeit zur Verfügung stehen.

1 Bereinigung des Verhältnissen mit dem eritreischen Regime

Im Bericht des SEM Focus Eritrea vom 22. Juni 2016 wird dargelegt, dass eritreische Personen ihr Verhältnis mit dem eritreischen Regime bereinigen können. «Eine neue nicht veröffentlichte Richtlinie sieht vor, dass diese Personen straffrei zurückkehren können.» (SEM. Focus Eritrea, S. 5) Vgl.: SEM, Focus Eritrea, Update Nationaldienst und illegale Ausreise, 22. Juni 2016:

www.sem.admin.ch/dam/data/sem/internationales/herkunftslander/afrika/eri/ERI-ber-easo-update-nationaldienst-d.pdf.

Bereits in der Zusammenfassung der Kernaussagen wird im Bericht des SEM darauf hingewiesen, dass, da die Richtlinie nicht öffentlich ist, keine Rechtssicherheit besteht und dass es nur für einen Teil der Eritreer möglich ist, auf diese Art zurückzukehren. Zudem reisten die meisten freiwillig und nur temporär zurück und es fehlen die Erfahrungen, was im Fall einer dauerhaften Rückkehr geschieht:

«Allerdings bestehen **Vorbehalte**: Da die Richtlinie nicht öffentlich ist, besteht **keine Rechtssicherheit**. Rückkehrwillige müssen auf einer eritreischen Auslandsvertretung eine Diasporasteuer (2%-Steuer) bezahlen und – falls sie ihre Dienstpflicht nicht erfüllt haben – ein Schuldeingeständnis unterschreiben. **Ausserdem ist es nur für einen Teil der Eritreer möglich, auf diese Art straffrei zurückzukehren**. Wer sich beispielsweise im Ausland **regierungskritisch betätigt hat, ist entweder ausgeschlossen oder im Fall einer Rückkehr gefährdet**. Die grosse Mehrheit der Eritreer, die bisher zurückgekehrt ist, reiste freiwillig und temporär nach Eritrea. **Bisher fehlen Erfahrungswerte, was im Fall einer dauerhaften Rückkehr geschieht**. Zum Umgang der eritreischen Behörden mit zwangsweise zurückgeführten Personen liegen kaum Informationen vor, da es in den letzten Jahren nur aus dem Sudan (und möglicherweise aus Ägypten) Zwangsrückführungen gab. Die Betroffenen können – anders als die freiwilligen Rückkehrer – ihr Verhältnis zum eritreischen Staat vor der Rückreise nicht regeln. Die wenigen vorliegenden Berichte deuten darauf hin, dass die Behörden deshalb mit ihnen ähnlich verfahren wie bei Personen, die im Inland aufgegriffen werden. Für Deserteure und Dienstverweigerer

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto
PC 30-1085-7



bedeutet dies, dass sie nach mehreren Monaten Haft ihren Dienst (wieder) aufnehmen müssen. Bei Personen, die noch nicht im dienstpflichtigen Alter sind oder den Dienst bereits abgeschlossen haben, erübrigt sich das Regeln des Status. Bei allen erwachsenen Rückkehrern sind aber Strafen wegen Nichtbezahlen der Diasporasteuer oder illegaler Ausreise nicht ausgeschlossen.» (SEM, Focus Eritrea, S. 5)

Wie die eritreischen Behörden der Fact-Finding-Mission des SEM erklärten, können rückkehrwillige Personen ihren Status legalisieren, wenn sie die Diasporasteuer bezahlen und ein Reueformular unterschreiben:

«Gemäss Angaben der dafür zuständigen Behörde (Department for Immigration and Nationality) müssen sich rückkehrwillige Personen vor der Rückreise auf einer eritreischen Auslandsvertretung einen Reisepass oder ein Laissez-Passer ausstellen lassen, um legal einreisen zu können. Zusätzlich müssen sie die Diasporasteuer (2%-Steuer, Aufbausteuer) bezahlen. Personen, die den Nationaldienst verweigert haben oder daraus desertiert sind, müssen ausserdem – ebenfalls auf der Auslandsvertretung – ein Reueformular (offiziell als «Formular B4/4.2» oder als «Immigration and Citizenship Services Request Form» bezeichnet) unterschreiben. Darin anerkennen sie, eine Straftat begangen zu haben und die Strafe dafür anzunehmen. Die englische Übersetzung des Originaltexts (auf Tigrinya) lautet «I [...] confirm [...] that I regret having committed an offence by not completing the national service and am ready to accept appropriate punishment in due course». Die Gesprächspartner betonten aber, dass diese Erklärung keine tatsächliche Bestrafung zur Folge habe.» (SEM, Focus Eritrea, S. 30)

Fehlende Formalisierung. Das SEM weist in seinem Bericht darauf hin, dass keine formelle Grundlage für diese Praxis besteht und diese Praxis nicht bedeutet, dass den Rückkehrenden Amnestie gewährt wird. *«Mehrere eritreische Behördenvertreter, die das SEM im Rahmen der Fact-Finding Mission befragte, gaben übereinstimmend an, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Bestrafung von Deserteuren, Dienstverweigerern und illegal Ausgereisten bei Personen, welche aus dem Ausland zurückkehren, nicht angewandt würden. Regierungsvertreter machten solche Aussagen auch öffentlich und betonten, alle Eritreer hätten das Recht zurückzukehren. Eine formelle Grundlage für diese Praxis, beispielsweise in Form einer Amnestie, besteht aber nicht.» (SEM, Focus Eritrea, S. 29)*

Das SEM weist darauf hin, dass die eritreischen Behörden ihre Praxis bezüglich dem Umgang mit Rückkehren immer wieder ändern, ohne die formelle Rechtsbasis zu ändern. Praxisänderungen seien deshalb auch in Zukunft nicht auszuschliessen. (SEM, Focus Eritrea, S. 39)

Diaspora Status. Im Bericht des SEM wird auch auf den sogenannten Diaspora Status hingewiesen: *«Eritreer, die mindestens drei Jahre ausserhalb Eritreas verbracht haben, können im Fall einer Rückkehr nach Eritrea beim Department for Immigration and Nationality in Asmara den «Diaspora-Status» beantragen. Dazu benötigen sie zusätzlich zu den oben erwähnten Dokumenten ein Unterstützungsschreiben der Auslandsvertretung, welches belegt, dass sie sich mehr als drei Jahre im Ausland aufgehalten haben. Das Departement stellt Rückkehrern mit «Diaspora-Status» ein Dokument namens Residence Clearance Form aus. Inhaber dieses Dokuments sind*

gemäss Behördenangaben von der Dienstpflicht befreit und dürfen Eritrea – anders als von der Proklamation 24/1992 vorgesehen – ohne Ausreisevisum wieder verlassen. Die Residence Clearance Form und damit den «Diaspora-Status» könnten auch Personen erhalten, die nicht nur als Besucher nach Eritrea zurückkehren, sondern sich dort wieder längerfristig niederlassen. Der «Diaspora-Status» verfällt allerdings nach drei Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in Eritrea. Anschliessend sähen die Behörden die Person wieder als Einwohner Eritreas an mit den damit verbundenen Pflichten (Nationaldienst, Ausreisevisum).» (SEM, Focus Eritrea, S. 30)

Diese Möglichkeit erhalten jedoch höchstens Personen, die mehr als drei Jahre ausserhalb von Eritrea verbracht haben.

Das SEM sprach in diesem Zusammenhang mit insgesamt 27 Eritreern in vier eritreischen Städten (Asmara, Keren, Barentu und Tesseney). Die Gespräche mit den Rückkehrern wurden vom eritreischen Aussenministerium organisiert und jeweils von einem Mitarbeiter des Aussenministeriums übersetzt. Vom SEM angefragte Gespräche mit zwei freiwilligen Rückkehrern aus der Schweiz kamen nicht zustande. (SEM, Focus Eritrea, S. 31) Aus diesem Grund erscheinen die Aussagen der 27 befragten Personen als wenig zuverlässig.

Das SEM folgert dann auch eher vorsichtig, dass trotz der Vorbehalte die Gespräche mit den Rückkehrern nahelegen würden, dass die Behörden *«zumindest bei einem Teil der Rückkehrer die oben erläuterten Verfahren und Zusicherungen einhielten»*. (SEM, Focus Eritrea, S. 31) Bei welchen Personen die Zusicherungen nicht eingehalten werden, ist nicht bekannt.

2 Welche Personen bereinigen das Verhältnis mit dem Regime?

Vor allem Urlaubsreisende aus der älteren Diaspora-Generation. Neben der eritreischen Regierung wurden vom SEM auch internationale Beobachter in Asmara zur Lage von freiwilligen Rückkehrenden befragt. Dabei handelt es sich hauptsächlich um diplomatische Quellen oder internationale Organisationen, deren Einschätzungen auf die Beobachtungen der Sommerferien zahlreicher Diaspora-Eritreer beruhen. (*«Sie stützten ihre Einschätzungen auf eigene Beobachtungen (d.h. die Tatsache, dass sich im Sommer zahlreiche Diaspora-Eritreer in Asmara aufhalten)»*) (SEM, Focus Eritrea S. 32) und anekdotische Berichte eigener Gesprächspartner. Sie wissen nicht, welche Profile die Urlauber und Urlauberinnen haben. Es handle sich auch um *«zahlreiche Vertreter der älteren Diaspora-Generation, welche schon erheblich längere Zeit im Ausland leben»* (SEM, Focus Eritrea S. 32)

Die internationalen Beobachtenden beziehen sich mehrheitlich auf Personen, die temporär für Urlaub nach Eritrea zurückgekehrt waren:

*«Die Beobachtungen und Berichte der internationalen Vertreter stützen sich mehrheitlich auf **Personen, die für Besuchs- oder Urlaubszwecke temporär nach Eritrea zurückgekehrt waren. Dass Diaspora-Eritreer definitiv zurückkehren, sei hingegen selten. Entsprechend gibt es nur vereinzelte Berichte zum Ergehen definitiver Rückkehrer.**»* (SEM, Focus Eritrea, S. 32)

Damit tatsächlich Aussagen über die Situation von Rückkehrenden gemacht werden können, müsste zuerst bekannt sein, welche Profile die Rückkehrenden haben. Es ist anhand der Aussagen der internationalen Beobachtenden vor Ort davon auszugehen, dass es sich vor allem um Personen handelt, die bereits seit langem in der Diaspora leben. Es ist nicht klar, welchen Status diese Personen haben.

3 Viele kehren nicht zurück

Die meisten der vom SEM befragten Quellen machen drauf aufmerksam, dass nicht für alle Eritreerinnen und Eritreer die Rückkehr problemlos sei. Personen, die im Ausland oppositionell oder regierungskritisch tätig sind oder Personen, die für Menschenrechtsorganisationen tätig sind, seien bei einer Rückkehr gefährdet: **«Die meisten Gesprächspartner berichteten aber auch, dass die Rückkehr nicht für alle Diaspora-Eritreer problemlos möglich sei. Gefährdet seien etwa Personen, die sich im Ausland oppositionell bzw. regierungskritisch betätigten oder die für Menschenrechtsorganisationen aktiv waren. Auch Personen, welche sich vor ihrer Ausreise abgesehen von Dienstverweigerung/Desertion in den Augen der Regierung etwas zuschulden kommen liessen, dürften nicht ohne weiteres zurückkehren bzw. müssten mit Strafe rechnen.»** (SEM, Focus Eritrea, S. 32)

Personen, die vor kurzer Zeit illegal ausgereist sind, scheinen eine Rückkehr nicht zu wagen. So lassen sich Personen, die aus Israel deportiert werden, lieber nach Uganda oder Ruanda deportieren und nicht nach Eritrea: **«Viele Diaspora-Eritreer – insbesondere jene, die vor kurzer Zeit illegal ausgereist sind – scheinen aber eine Rückkehr weiterhin nicht zu wagen, da sie eine Verhaftung befürchten. Dies zeigt auch die Tatsache, dass Personen mit Wegweisungen aus Israel zu einem beträchtlichen Teil vorziehen, nach Uganda oder Ruanda auszureisen, anstatt nach Eritrea zurückzukehren. Einem eritreischen Gesprächspartner des SEM zufolge betrifft dies insbesondere Deserteure aus dem militärischen Teil des Nationaldiensts, da diese lange Haftstrafen fürchten.»** (SEM, Focus Eritrea, S. 38)

4 Rückkehr von Minderjährigen

Im Kapitel 5 zur Bestrafung von Rückkehrenden wird nur an drei Stellen auf die Situation von Minderjährigen eingegangen. Diese Textstellen geben keine Hinweise auf eine sichere Rückkehr von Minderjährigen:

«Zwangsrückführungen lehnt die eritreische Regierung prinzipiell ab. Aus Äthiopien ist auch die freiwillige Rückkehr nicht möglich. So verhinderte die eritreische Regierung gemäss Angaben von UNHCR im Frühjahr 2015 die Rückkehr von 50 minderjährigen Migranten aus den Flüchtlingslagern bei Shire.» (SEM, Focus Eritrea, S. 31)

«Unbegleiteten Minderjährigen, welche von Äthiopien aus freiwillig zurück nach Eritrea reisen wollten, gestatteten die eritreischen Behörden die Rückkehr nicht.» (SEM, Focus Eritrea, S. 34)

«Im Rahmen der oben erwähnten Rückführung von mehr als 400 Eritreern aus dem Sudan im Mai 2016 zitierten schwedische Menschenrechtsaktivisten einen Diaspora-Eritreer, die Überstellten (u.a. seine Schwester) seien in der Grenzstadt Tesseney in Haft. Drei Gesprächspartner berichteten der UN-Untersuchungskommission, dass die Betroffenen nach ihrer Ankunft verhaftet worden seien. Diejenigen unter ihnen, die vor ihrer Ausreise im Nationaldienst gewesen waren, würden im Gefängnis Adi Abeyto bei Asmara festgehalten. **Jene, die noch keine militärische Ausbildung absolviert hatten, seien in Tesseney und Hashferay inhaftiert und warteten dort auf den Transfer in ein militärisches Ausbildungslager. Über andere Personenkategorien (Minderjährige, Entlassene) liegen keine Berichte vor.**» (SEM, Focus Eritrea, S. 36)

Das SEM geht in seinem Fazit zum Kapitel «Bestrafung von Rückkehrern» davon aus, dass die Behandlung von Rückkehrenden von zwei Faktoren abhängig ist: Ob sie freiwillig oder mit Zwang nach Eritrea zurückgekehrt sind, sowie welchen Nationaldienststatus sie vor ihrer Ausreise hatten. Eine der vom SEM unterschiedenen fünf Gruppen sind «Minderjährige, die noch nicht dienstpflichtig sind».

Es wird jedoch nicht beschrieben, wie mit dieser Gruppe umgegangen wird, auch die die oben zitierten Textstellen geben keinen Aufschluss darauf, wie Minderjährige denn tatsächlich bei einer möglichen Rückkehr behandelt werden. Es liegen auch keine Informationen darüber vor, ob und wie Minderjährige ihren Status gegenüber dem eritreischen Staat regeln können. Das SEM geht davon aus, dass Minderjährige, da sie weder dienst- noch steuerpflichtig seien, ihren Status gegenüber dem eritreischen Staat wohl nicht wie oben beschrieben regeln können beziehungsweise müssen. Ob dem wirklich so ist, ist jedoch nicht klar. Wie in der Schnellrecherche der SFH vom 3. August 2016 gezeigt, werden auch Minderjährige für illegale Ausreise bestraft.